# Betriebs Berater



46 2021

Personen(handels)gesellschaften ... Steuerentlastung ... IFRS ... Whistleblowing ... Recht ...

15.11.2021 | 76. Jg. Seiten 2689–2752

# **DIE ERSTE SEITE**

**Prof. Dr. Christoph Schalast**, RA/Notar

Sustainable Finance zwischen Markt und Regulierung: Brauchen wir dafür weitere Institutionen?

# WIRTSCHAFTSRECHT

Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Stefan Korte und Kurt Seidel, M.Sc.

CureVac und die KfW: Auf Tauchgang in Richtung Unionsrechtswidrigkeit | 2691

# Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA

Unwirksamkeit von Änderungsklauseln in Banken-AGB: Unerwartete Nebenwirkungen des BGH-Urteils auf Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen | 2700

# **STEUERRECHT**

Dr. Alexander Zapf, RiFG

Die Option für Personen(handels)gesellschaften zur Körperschaftbesteuerung – Teil I | 2711

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, M.S.

Steuerentlastung von kleinen und mittleren Einkommen? | 2718

# **BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**

Dr. Jens Freiberg, WP

Real-Time-Währungsumrechnung – Weiterentwicklung der Konzernbuchführung durch transaktionale Konsolidierung | 2731

# **ARBEITSRECHT**

Henning Stuke und Prof. Dr. Stefanie Fehr, LL.M.

Whistleblowing und seine betrieblichen Fallstricke – Eine Handlungsempfehlung für ein professionelles Hinweisgebermanagement | 2740

# Steuerrecht | Aufsätze

Jarass · Steuerentlastung von kleinen und mittleren Einkommen?

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, M.S.

# Steuerentlastung von kleinen und mittleren Einkommen?

Alle Bundestagsparteien sind sich einig, kleine und mittlere Einkommen steuerlich entlasten zu wollen. Während allerdings SPD, Grüne und Linke im Gegenzug höhere Einkommen stärker belasten wollen, lehnen CDU und FDP dies ab.

# I. Politische Blockade für Steuerentlastungen kann überwunden werden

Selbst wenn man den Steuertarif nur für kleine und mittlere Einkommen absenkt, werden dadurch allerdings höhere Einkommen besonders begünstigt: Senkt man nämlich etwa den Steuertarif nur bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 5.000 Euro um ein Zehntel, verringert sich für einen Alleinstehenden ohne Kinder bei 2.500 Euro Bruttolohn die Lohnsteuer nur um gut 25 Euro, bei 5.000 Euro und mehr hingegen um knapp 100 Euro, also rund das Vierfache.

Die höheren Einkommen profitieren nämlich über den gesamten Einkommensbereich bis 5.000 Euro von der Senkung des Steuertarifs, niedrigere Einkommen hingegen nur im Bereich bis zu ihrem jeweili-

gen Einkommen. Diese Steuersenkung für höhere Einkommen wollen SPD, Grüne und Linke nicht und fordern zum Ausgleich eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes, was aber CDU und FDP ablehnen.

Diese politische Blockade zulasten der kleinen und mittleren Einkommen könnte überwunden werden, indem bei der anstehenden Steuerreform die Steuerentlastung für unterschiedlich hohe Einkommen in Euro-Beträgen vorgegeben wird. Dadurch wäre ohne Erhöhung des Spitzensteuersatzes eine Entlastung ausschließlich der kleinen und mittleren Einkommen möglich.

### Lösung: Steuerentlastung in Euro-Beträgen vorgeben

Im Folgenden wird ein einfacher Vorschlag zur Steuerentlastung von kleinen und mittleren Einkommen vorgelegt, die von der bestehenden

<sup>1</sup> Unternehmensverbände und Gewerkschaften haben eine Reihe von Reformvorschlägen für die Einkommensteuer vorgelegt. Zu einer Übersicht siehe z.B. DGB: Die Steuerpläne der Parteien vor der Bundestagswahl, klartext Nr. 29/2021 oder ZEW-Kurzexpertise: Reformvorschläge der Parteien zur Bundestagswahl 2021 – Finanzielle Auswirkungen, aktualisiert am 27.8.2021. All diese Vorschläge geben Änderungen des linear-progressiven Tarifs, also der Grenzsteuerbelastung vor, woraus dann für einzelne Einkommensgruppen mehr oder weniger große Änderungen der durchschnittlichen Steuerbelastung resultieren. Siehe hierzu z.B. Bach, Wirtschaftsdienst 8/2021, 606–614.

Jarass · Steuerentlastung von kleinen und mittleren Einkommen?

Steuerbelastung ausgehend feste und damit leicht verständliche Steuerentlastungen vorsehen:

- Steuerentlastung pro Person 80 Euro/Monat (alternativ in einem ersten Schritt 40 Euro/Monat) bis zu einem Bruttolohn von 2.500 Euro/Monat. Schrittweise Verringerung auf 0 Euro/Monat bis zu einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat.
- Für Verheirate gelten jeweils doppelte Beträge.
- Die Steuerentlastung soll entsprechend auch für Nicht-Lohneinkommen gelten.<sup>2</sup>

# II. Steuerentlastung pro Person maximal 80 Euro/Monat

# Steuerentlastung für Alleinstehende maximal 80 Euro/Monat

Für Alleinstehende wird bis zu einem Bruttolohn von 2.500 Euro/Monat eine Steuerentlastung von 80 Euro/Monat eingeführt.<sup>3</sup> Die Steuerentlastung wird schrittweise bis zu einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat auf 0 Euro/Monat abgeschmolzen.

Tab. 1, Z. (1) zeigt die resultierenden Steuerentlastungen<sup>4</sup> für die insgesamt 18,9 Mio.<sup>5</sup> alleinstehenden Steuerzahler:

# Bis zu einem Bruttolohn von 1.600 Euro/Monat fällt dann zukünftig keine Lohnsteuer an

Ein Alleinstehender zahlt im Jahr 2021 nach geltendem Steuergesetz bei einem Bruttolohn von 1.600 Euro/Monat<sup>6</sup> rund 80 Euro/Monat Lohnsteuer<sup>7</sup>. Für einen Alleinstehenden fällt bei einer Steuerentlastung von 80 Euro/Monat bis zu einem Bruttolohn von 1.600 Euro/Monat (also bis etwa zum Mindestlohn) keine Lohnsteuer mehr an.<sup>8</sup> Dadurch wird gut ein Viertel der alleinstehenden Steuerzahler um insgesamt 2,7 Mrd. Euro/Jahr entlastet.<sup>9</sup>

# Bei einem Bruttolohn von 1.600 bis 2.500 Euro/Monat Entlastung von 80 Euro/Monat

Ein Alleinstehender mit einem Bruttolohn von 1.600 bis 2.500 Euro/Monat<sup>10</sup> zahlt zukünftig 80 Euro/Monat Lohnsteuer weniger. Dadurch wird rund ein Viertel der alleinstehenden Steuerzahler um insgesamt 4,5 Mrd. Euro/Jahr entlastet.

# Bei einem Bruttolohn von 2.500 bis 5.000 Euro/Monat schrittweise Absenkung der Entlastung

Ein Alleinstehender mit einem Bruttolohn von 2.500 bis 5.000 Euro/Monat<sup>11</sup> zahlt zukünftig bis zu 80 Euro/Monat Lohnsteuer weniger. Die Steuerentlastung wird schrittweise auf 0 Euro/Monat bis zu einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat abgeschmolzen. Dadurch wird gut ein Drittel der alleinstehenden Steuerzahler um insgesamt 4,2 Mrd. Euro/Jahr entlastet.

### Keine Entlastung bei einem Bruttolohn über 5.000 Euro/Monat

Bei einem Bruttolohn von über 5.000 Euro/Monat erhalten Alleinstehende keine Entlastung. Dadurch wird nur gut ein Zehntel der alleinstehenden Steuerzahler überhaupt nicht entlastet.

# 2. Steuerentlastung für Verheiratete maximal 160 Euro/Monat

Für Verheiratete werden Entlastung und Grenzen verdoppelt. Die Steuerentlastung beträgt dann für ein Ehepaar 160 Euro/Monat bis zu einem gemeinsamen Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat. Die Steuerentlastung wird schrittweise bis zu einem gemeinsamen Bruttolohn von 10.000 Euro/Monat auf 0 Euro/Monat reduziert.

Tab. 1, Z. (2) zeigt die resultierenden Entlastungen<sup>12</sup> für die insgesamt 25,5 Mio.<sup>13</sup> verheirateten Steuerzahler:

# Bis zu einem gemeinsamen Bruttolohn von 3.200 Euro/Monat fällt keine Lohnsteuer mehr an

Ein Ehepaar zahlt im Jahr 2021 nach geltendem Steuergesetz bei einem gemeinsamen Bruttolohn von 3.200 Euro/Monat<sup>14</sup> rund 160 Euro/Monat Lohnsteuer<sup>15</sup>. Für ein Ehepaar fällt bei einer Steuerentlastung von 160 Euro/Monat bis zu einem gemeinsamen Bruttolohn von 3.200 Euro/Monat keine Lohnsteuer mehr an. Dadurch wird rund ein Viertel der verheirateten Steuerzahler um insgesamt 4,0 Mrd. Euro/Jahr entlastet.<sup>16</sup>

# Bei einem gemeinsamen Bruttolohn von 3.200 bis 5.000 Euro/Monat Entlastung von 160 Euro/Monat

Ein Ehepaar mit einem gemeinsamen Bruttolohn von 3.200 bis 5.000 Euro/Monat<sup>17</sup> zahlt zukünftig 160 Euro/Monat weniger Lohnsteuer. Dadurch wird gut ein Viertel der verheirateten Steuerzahler um insgesamt 6,8 Mrd. Euro/Jahr entlastet.

# Bei einem gemeinsamen Bruttolohn von 5.000 bis 10.000 Euro/Monat schrittweise Absenkung der Entlastung

Ein Ehepaar mit einem gemeinsamen Bruttolohn von 5.000 bis 10.000 Euro/Monat<sup>18</sup> zahlt zukünftig bis zu 160 Euro Lohnsteuer/ Monat weniger. Die Steuerentlastung wird bis zu einem gemeinsamen

- 2 Sonderregelungen, z.B. Pauschalsteuersatz von 25 % für private Kapitalerträge, werden in dem hier vorgelegten Reformvorschlag nicht verändert.
- 3 Beträgt die Steuerschuld nach geltender Rechtslage weniger als 80 Euro/Monat, erfolgt keine Steuererstattung, vielmehr beträgt die Steuerschuld dann 0 Euro/Monat.
- 4 Zu den einzelnen Werten siehe Tab. 1.
- 5 Einkommensteuerstatistik: Finanzen und Steuern, Lohn- und Einkommensteuer 2016, Statistisches Bundesamt, 27.5.2020, Tab. 2.1 (Grundtabelle, Alleinstehende), Tab. 2.2 (Splittingtabelle, Verheiratete).
- 6 Das zu versteuernde Einkommen (zvE) beträgt für einen Alleinstehenden ohne Kinder bei einem Bruttolohn von 1.600 Euro/Monat 14.764 Euro/Jahr mit einer Lohnsteuerbelastung von rund 80 Euro/Monat. D. h., zvE bis 14.764 Euro/Jahr zahlen in Zukunft keine Einkommensteuer mehr
- 7 BMF-Steuerrechner, Bundesministerium der Finanzen, 2021.
- 8 Bei einem Bruttolohn von 1.600 Euro/Monat fallen für ein zusätzlich zu versteuerndes Einkommen von z.B. 100 Euro wie bisher rund 24 Euro zusätzliche Einkommensteuer an (Grenzsteuersatz 24,4%). Falls gewünscht, könnte zur Abmilderung dieses hohen Grenzsteuersatzes, der in den Medien häufig als "Eingangssteuersatz" bezeichnet wird, z.B. für Bruttolöhne zwischen 1.500 und 1.700 Euro/Monat eine Abmilderungszone eingebaut werden.
- 9 Von der insgesamt in dieser Einkommensklasse gezahlten Einkommensteuer von 3,1 Mrd. Euro/Jahr entfallen laut Einkommensteuerstatistik 0,4 Mrd. Euro/Jahr auf Steuerzahlungen einzelner Steuerpflichtiger von über 80 Euro/Monat, die nur bis zu 80 Euro/Monat entlastet werden.
- 10 Das zu versteuernde Einkommen (zvE) beträgt bei einem Bruttolohn von 2.500 Euro/Monat 23.822 Euro/Jahr. D.h., zvE von 14.764 bis 23.822 Euro/Jahr zahlen in Zukunft 960 Euro/Jahr weniger Einkommensteuer.
- 11 Das zu versteuernde Einkommen (zvE) beträgt bei einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat 48.863 Euro/Jahr. D.h., zvE von 23.822 bis 48.863 Euro/Jahr zahlen in Zukunft bis zu 960 Euro/Jahr weniger Einkommensteuer, wobei die Steuerreduzierung schrittweise auf 0 Euro/Monat bei einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat abgeschmolzen wird.
- 12 Zu den einzelnen Werten siehe Tab. 1.
- 13 Einkommensteuerstatistik: Finanzen und Steuern, Lohn- und Einkommensteuer 2016, Statistisches Bundesamt, 27.5.2020, Tab. B.2.2. In der amtlichen Statistik wird ein Ehepaar als ein Steuerpflichtiger gezählt (von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, wo ein Steuerpflichtiger das Splittingverfahren nutzen kann, z. B. Witwen im Folgejahr des Todes des Ehegatten). Die Zahl der verheirateten Steuerzahler ist damit rund doppelt so hoch.
- 14 Das zu versteuernde Einkommen (zvE) beträgt bei einem gemeinsamen Bruttolohn von 2.800 Euro/Monat 29.528 Euro/Jahr mit einer Lohnsteuerbelastung von 160 Euro/Monat. D. h., zvE bis 29.528 Euro/Jahr zahlen in Zukunft keine Einkommensteuer mehr.
- 15 BMF-Steuerrechner. Bundesministerium der Finanzen, 2021. Bei einem Alleinverdiener ist es wegen der geringeren Arbeitnehmerfreibeträge etwas mehr.
- 16 Von der insgesamt in dieser Einkommensklasse gezahlten Einkommensteuer von 4,5 Mrd. Euro/Jahr entfallen laut Einkommensteuerstatistik 0,5 Mrd. Euro/Jahr auf Steuerzahlungen einzelner Steuerpflichtiger von über 160 Euro/Monat, die nur bis zu 160 Euro/Monat entlastet werden.
- 17 Das zu versteuernde Einkommen (zvE) beträgt bei einem Bruttolohn von 2.500 Euro/Monat 23.822 Euro/Jahr. D.h., zvE von 14.764 bis 23.822 Euro/Jahr zahlen in Zukunft 960 Euro/Jahr weniger Einkommensteuer.
- 18 Das zu versteuernde Einkommen (zvE) beträgt bei einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat 48.863 Euro/Jahr. D. h., zvE von 23.822 bis 48.863 Euro/Jahr zahlen in Zukunft bis zu 960 Euro/Jahr weniger Einkommensteuer, wobei die Steuerreduzierung schrittweise auf 0 Euro/Monat bei einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat abgeschmolzen wird.

Betriebs-Berater | BB 46.2021 | 15.11.2021 2719

Jarass · Steuerentlastung von kleinen und mittleren Einkommen?

Bruttolohn von 10.000 Euro/Monat schrittweise auf 0 Euro/Monat abgeschmolzen. 19 Dadurch wird rund ein Drittel der verheirateten Steuerzahler um insgesamt 5,5 Mrd. Euro/Jahr entlastet.

### Keine Steuerentlastung bei einem gemeinsamen Bruttolohn von über 10.000 Euro/Monat

Bei einem gemeinsamen Bruttolohn von über 10.000 Euro/Monat erhalten Verheiratete keine Entlastung. Dadurch wird nur gut ein Zehntel der alleinstehenden Steuerzahler überhaupt nicht entlastet.

### 3. Gesamtentlastung bei einer Steuerentlastung pro Person von maximal 80 Euro/Monat

Tab. 1 zeigt die Steuerentlastungen, falls für Alleinstehende bis zu einem Bruttolohn von 2.500 Euro/Monat die Steuerbelastung um 80 Euro/Monat gesenkt wird und diese Entlastung schrittweise bis zu einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat auf 0 Euro/Monat abgeschmolzen wird.

Für Verheiratete<sup>20</sup> gelten jeweils doppelte Beträge: Hier wird bis zu einem gemeinsamen Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat die Steuerbelastung um 160 Euro/Monat gesenkt und diese Entlastung schrittweise bis zu einem

Bruttolohn von 10.000 Euro/Monat auf 0 Euro/Monat abgeschmolzen. Die Steuerentlastung pro Person hängt vom Bruttolohn ab:

- Zukünftig sind Bruttolöhne bis 1.600 Euro/Monat (also bis zur Höhe des Mindestlohns) steuerfrei, während nach geltender Rechtslage 2021 nur Bruttolöhne bis 1.120 Euro/Monat<sup>21</sup> steuerfrei sind.
- Die maximale Entlastung von 80 Euro/Monat resultiert bei einem Bruttoeinkommen von 1.600 Euro/Monat. Bei Bruttolöhnen unter 1.600 Euro/Monat beträgt in 2021 die Steuerentlastung jeweils weniger als 80 Euro/Monat, weil diese Einkommen bereits nach geltender Rechtslage weniger als 80 Euro/Monat Lohnsteuer bezahlen. Bei einem Bruttolohn bis 1.600 Euro/Monat resultiert eine durchschnittliche Steuerentlastung von 48 Euro/Monat.<sup>22</sup> Dadurch werden 11,7 Mio.<sup>23</sup> Steuerzahler mit insgesamt 6,7 Mrd. Euro/Jahr<sup>24</sup> entlastet.
- Bei einem Bruttolohn von 1.600 bis 2.500 Euro/Monat resultiert eine einheitliche Steuerentlastung von 80 Euro/Monat. 25 Dadurch werden 11,8 Mio. <sup>26</sup> Steuerzahler mit insgesamt 11,3 Mrd. Euro/Jahr<sup>27</sup> entlastet.
- Bei einem Bruttolohn von 2.500 bis 5.000 Euro/Monat resultiert eine durchschnittliche Steuerentlastung von 50 Euro/Monat.<sup>28</sup> Dadurch werden 15,6 Mio.<sup>29</sup> Steuerzahler mit insgesamt 9,7 Mrd. Euro/Jahr<sup>30</sup> entlastet.
- Bei einem Bruttolohn von über 5.000 Euro/Monat resultiert keine Steuerentlastung. Dadurch werden 5,2 Mio. 31 Steuerzahler überhaupt nicht entlastet.

Die Steuerentlastung führt zu einem Steueraufkommensverlust von maximal<sup>32</sup> rund 27,6 Mrd. Euro.<sup>33</sup>

# Alternative: Steuerentlastung pro Person in einem ersten Schritt nur maximal 40 Euro/Monat

Falls man die Verluste beim Steueraufkommen reduzieren will, könnte man in einem ersten Schritt die maximale Steuerentlastung von 80 Euro/Monat pro Person auf 40 Euro/Monat halbieren.

Tabelle 1: Steuerentlastung pro Person maximal 80 Euro/Monat

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)			
(1)	Alleinstehende								
(1.1)	Bruttolohn [Euro/Monat]	bis 1.600	1.600 bis 2.500	2.500 bis 5.000	> 5.000	Summe			
(1.2)	Anzahl der Steuerzahler [Mio.]	5,2	4,7	7,0	2,1	18,9			
(1.3)	Einkommensteuer [Mrd. Euro/Jahr]	3,1	10,9	44,4	58,0	116,4			
(1.4)	Steuerentlastung [Mrd. Euro/Jahr]	2,7	4,5	4,2	0,0	11,4			
(1.4a)	Steuerentlastung pro Steuerzahler [Euro/Monat]	44	80	50	0	50			
(2)	Verheiratete								
(2.1)	Gemeinsamer Bruttolohn [Euro/Monat]	bis 3.200	3.200 bis 5.000	5.000 bis 10.000	> 10.000	Summe			
(2.2)	Anzahl der Steuerzahler [Mio.]	6,5	7,1	8,5	3,1	25,2			
(2.3)	Einkommensteuer [Mrd. Euro/Jahr]	4,5	17,3	55,6	93,4	170,8			
(2.4)	Steuerentlastung [Mrd. Euro/Jahr]	4,0	6,8	5,5	0,0	16,3			
(2.4a)	Steuerentlastung pro Steuerzahler [Euro/Monat]	51	80	53	0	54			
(3)	Alleinstehende plus Verheiratet	e							
(3.1)	Bruttolohn [Euro/Monat]	bis 1.600 bzw. bis 3.200	1.600 bis 2.500 bzw. 3.200 bis 5.000	2.500 bis 5.000 bzw. 5.000 bis 10.000	> 5.000 bzw. > 10.000	Summe			
(3.2)	Anzahl der Steuerzahler [Mio.]	11,7	11,8	15,6	5,2	44,2			
(3.3)	Einkommensteuer [Mrd. Euro/Jahr]	7,5	28,3	100,0	151,4	287,2			
(3.4)	Steuerentlastung [Mrd. Euro/Jahr]	6,7	11,3	9,7	0,0	27,6			
(3.4a)	Steuerentlastung pro Steuerzahler [Euro/Monat]	48	80	52	0,0	52			

Für einen Alleinstehenden fällt bei einer Steuerentlastung von 40 Euro/Monat nun bis zu einem Bruttolohn von 1.400 Euro/Monat keine Lohnsteuer mehr an,<sup>34</sup> im Gegensatz zur vorherigen Entlastung von 80 Euro/Monat, wodurch Bruttolöhne bis 1.600 Euro/Monat steuerfrei gestellt werden.

Tab. 2 zeigt die Steuerentlastungen, falls für Alleinstehende bis zu einem Bruttolohn von 2.500 Euro/Monat die Steuerbelastung um 40 Euro/Monat gesenkt wird und diese Entlastung schrittweise bis zu einem Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat auf 0 Euro/Monat abgeschmolzen wird. Für Verheiratete<sup>35</sup> gelten jeweils doppelte Beträge:

- 19 Dabei wird die Verringerung so begrenzt, dass bei keinem Bruttolohn am Ende der Abschmelzzone der Grenzsteuersatz von 42 % überschritten wird. Zum Ausgleich wird ab Erreichen des Grenzsteuersatzes von 42 % dieser Grenzsteuersatz beibehalten bis zum Erreichen des Reichen-Grenzsteuersatzes von 45 %. Wird hingegen am Ende der Abschmelzzone der Grenzsteuersatz von 42 % unterschritten, kann durch geeignete Anpassungen sichergestellt werden, dass der Grenzsteuersatz nicht vorübergehend sinkt und trotzdem die Reduzierungen vollständig abgeschmolzen werden.
- 20 Zu Tab. 1, Z. (1.2), (2.2) und (3.2): Bei der Splittingtabelle gibt es pro Steuererklärung
- BMF-Steuerrechner, Bundesministerium der Finanzen, 2021. Alleinstehend, keine Kinder.
- Tab. 1, Z. (3.4a), Sp. (1). 23 Tab. 1, Z. (3.2), Sp. (1).
- 24 Tab. 1, Z. (3.4), Sp. (1).
- 25 Tab. 1, Z. (3.4a), Sp. (2).
- 26 Tab. 1, Z. (3.2), Sp. (2). Tab. 1, Z. (3.4), Sp. (2).
- 28 Tab. 1, Z. (3.4a), Sp. (3)
- 29 Tab. 1, Z. (3.2), Sp. (3).
- 30 Tab. 1, Z. (3.4), Sp. (3).
- 31 Tab. 1, Z. (3.2), Sp. (4).
- Von 2016 (dem Bezugsjahr der Berechnungen) bis 2021 sind die Bruttolöhne deutlich gestiegen. Dadurch sinkt die Anzahl der Steuerzahler in den unteren Einkommensklassen, die besonders stark entlastet werden, und sie steigt in den oberen Einkommensklassen, die weniger stark oder gar nicht entlastet werden. Der Steueraufkommensverlust dürfte deshalb im Zeitablauf sinken.
- 33 Tab. 1, Z. (3.4), Sp. (5).
- Bei einem Bruttolohn von 1.400 Euro/Monat fallen für ein zusätzlich zu versteuerndes Einkommen von z.B. 100 Euro wie bisher 19,6 Euro zusätzliche Einkommensteuer an (Grenzsteuersatz 19,6%). Falls gewünscht, könnte zur Abmilderung dieses hohen Grenzsteuersatzes, der in den Medien häufig als "Eingangssteuersatz" bezeichnet wird, z.B. für Bruttolöhne zwischen 1.300 und 1.500 Euro/Monat eine Abmilderungszone eingebaut
- 35 Zu Tab. 2, Z. (1.2), (2.2) und (3.2): Bei der Splittingtabelle gibt es im Regelfall pro Steuererklärung zwei Steuerzahler.

Tabelle 2: Steuerentlastung pro Person maximal 40 Euro/Monat

(3.4a)	Steuerentlastung pro Steuerzahler [Euro/Monat]	33	40	26	0,0	29			
(3.4)	Steuerentlastung [Mrd. Euro/Jahr]	3,4	7,2	4,8	0,0	15,4			
(3.3)	Einkommensteuer [Mrd. Euro/Jahr]	4,2	31,6	100,0	151,4	287,2			
(3.2)	Anzahl der Steuerzahler [Mio.]	8,5	14,9	15,6	5,2	44,2			
(3.1)	Bruttolohn [Euro/Monat]	bis 1.400 bzw. bis 2.800	1.400 bis 2.500 bzw. 2.800 bis 5.000	2.500 bis 5.000 bzw. 5.000 bis 10.000	> 5.000 bzw. > 10.000	Summe			
(3)	Alleinstehende plus Verheiratete								
(2.4a)	Steuerentlastung pro Steuerzahler [Euro/Monat]	34	40	27	0	30			
(2.4)	Steuerentlastung [Mrd. Euro/Jahr]	1,9	4,3	2,7	0,0	9,0			
(2.3)	Einkommensteuer [Mrd. Euro/Jahr]	2,4	19,4	55,6	93,4	170,8			
(2.2)	Anzahl der Steuerzahler [Mio.]	4,6	9,0	8,5	3,1	25,2			
(2.1)	Bruttolohn [Euro/Monat]	bis 2.800	2.800 bis 5.000	5.000 bis 10.000	> 10.000	Summe			
(2)	Verheiratete								
(1.4a)	Steuerentlastung pro Steuerzahler [Euro/Monat]	32	40	25	0	28			
(1.4)	Steuerentlastung [Mrd. Euro/Jahr]	1,5	2,8	2,1	0,0	6,4			
(1.3)	Einkommensteuer [Mrd. Euro/Jahr]	1,8	12,2	44,4	58,0	116,4			
(1.2)	Anzahl der Steuerzahler [Mio.]	3,9	5,9	7,0	2,1	18,9			
(1.1)	Bruttolohn [Euro/Monat]	bis 1.400	1.400 bis 2.500	2.500 bis 5.000	> 5.000	Summe			
(1)	Alleinstehende								
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)			

Hier wird bis zu einem gemeinsamen Bruttolohn von 5.000 Euro/Monat die Steuerbelastung um 160 Euro/Monat gesenkt und diese Entlastung schrittweise bis zu einem Bruttolohn von 10.000 Euro/Monat auf 0 Euro/Monat abgeschmolzen.

Falls man die Verluste beim Steueraufkommen reduzieren will, könnte man in einem ersten Schritt die maximale Entlastung von 80 Euro/Monat pro Person auf 40 Euro/Monat halbieren.

Die Steuerentlastung pro Person hängt wiederum vom Bruttolohn ab:

- Zukünftig sind dann Bruttolöhne bis 1.400 Euro/Monat steuerfrei, während nach geltender Rechtslage 2021 nur Bruttolöhne bis 1.120 Euro/Monat<sup>36</sup> steuerfrei sind. Bei Bruttolöhnen unter 1.400 Euro/Monat beträgt in 2021 die Steuerentlastung jeweils weniger als 40 Euro/Monat, weil diese Einkommen bereits nach geltender Rechtslage weniger als 40 Euro/Monat Lohnsteuer bezahlen. Bei einem Bruttolohn bis 1.400 Euro/Monat resultiert eine durchschnittliche Steuerentlastung von 33 Euro/Monat.<sup>37</sup> Dadurch werden 8,5 Mio.<sup>38</sup> Steuerzahler mit insgesamt 3,4 Mrd. Euro/Monat<sup>39</sup> entlastet.
- Bei einem Bruttolohn von 1.400 bis 2.500 Euro/Monat resultiert eine einheitliche Steuerentlastung von 40 Euro/Monat.<sup>40</sup> Dadurch werden 14,9 Mio.<sup>41</sup> Steuerzahler mit insgesamt 7,2 Mrd. Euro/Monat<sup>42</sup> entlastet
- Bei einem Bruttolohn von 2.500 bis 5.000 Euro/Monat resultiert eine durchschnittliche Steuerentlastung von 26 Euro/Monat,<sup>43</sup> etwa die Hälfte wie bei der vorher beschriebenen Steuerentlastung pro Person von maximal 80 Euro/Monat. Dadurch werden 15,6 Mio.<sup>44</sup> Steuerzahler mit insgesamt 4,8 Mrd. Euro/Jahr<sup>45</sup> entlastet
- Bei einem Bruttolohn von über 5.000 Euro/Monat resultiert wieder keine Steuerentlastung. Dadurch werden 5,2 Mio.<sup>46</sup> Steuerzahler überhaupt nicht entlastet.

Dadurch resultiert insgesamt eine Steuerentlastung und damit ein Steueraufkommensverlust von maximal rund 15 Mrd. Euro, <sup>47</sup> gut halb so viel wie bei einer Steuerentlastung von 80 Euro/Monat.

### IV. Fazit

Alle Bundestagsparteien sind sich einig, kleine und mittlere Einkommen steuerlich entlasten zu wollen. Selbst wenn man den Steuertarif nur für kleine und mittlere Einkommen absenkt, werden dadurch höhere Einkommen besonders stark entlastet. Höhere Einkommen profitieren nämlich über einen höheren Einkommensbereich von der Senkung des Steuertarifs. Dies wollen SPD, Grüne und Linke durch eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes ausgleichen, was aber CDU und FDP strikt ablehnen.

Diese politische Blockade könnte überwunden werden, indem die Steuerentlastung nicht durch eine Änderung des Steuertarifs vorgegeben wird, sondern durch Vorgabe von Steuerentlastungen in Euro-Beträgen für unterschiedlich hohe Einkommen. Dadurch wäre eine Entlastung ausschließlich der kleinen und mittleren Einkommen, also der viel beschworenen Corona-Leistungsträger wie Verkäufer, Krankenschwestern und Polizisten, möglich.

Die beispielhaften Berechnungen für eine Steuerentlastung pro Person von 80 Euro/Monat zeigen:

- Bruttolöhne bis 1.600 Euro/Monat (also bis zur Höhe des Mindestlohns) würden ganz steuerfrei gestellt werden.
- Bei einer Begrenzung der Steuerentlastung auf Bruttolöhne bis 5.000 Euro/Monat würden fast 90% der insgesamt 44 Mio. Steuerzahler um rund 28 Mrd. Euro/Jahr entlastet werden, und zwar ohne zusätzliche Belastung der großen Einkommen.
- Zum Vergleich: Eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags würde bei einem Steueraufkommensverlust von gut 10 Mrd. Euro/Jahr ausschließlich sehr große Einkommen begünstigen.
  Weitere Steueränderungen für größere Einkommen bei SPD, Grünen und Linken ist es die Erhöhung des Spitzensteuersatzes, bei CDU und FDP ist es die Abschaffung des Solidaritätszuschlags auch für höhere Einkommen könnten unabhängig davon je nach Mehrheitsverhältnissen und Kassenlage umgesetzt werden.

**Prof. Dr. Lorenz J. Jarass**, M.S. (Engineering, Stanford University), Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden), Mitglied der Unternehmensteuerreformkommission. Basierend auf seinen Ideen wurde bei der Unternehmensteuerreform 2008 die Zinsschranke und die beschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsund Lizenzgebührenzahlungen bei der Gewerbesteuer eingeführt sowie in 2018 die Lizenzschranke.



- 36 BMF-Steuerrechner, Bundesministerium der Finanzen, 2021. Alleinstehend, keine Kinder.
- 37 Tab. 2, Z. (3.4a), Sp. (1). Das sind rund zwei Drittel im Vergleich zu einer Steuerentlastung pro Person von maximal 80 Euro/Monat.
- 38 Tab. 2, Z. (3.2), Sp. (1).
- 39 Tab. 2, Z. (3.4), Sp. (1).
- 40 Tab. 2, Z. (3.4a), Sp. (2). Das ist genau die H\u00e4lfte im Vergleich zu einer Steuerentlastung pro Person von maximal 80 Euro/Monat.
- 41 Tab. 2, Z. (3.2), Sp. (2).
- 42 Tab. 2, Z. (3.4), Sp. (2).
- 43 Tab. 2, Z. (3.4a), Sp. (3).
- 44 Tab. 2, Z. (3.2), Sp. (3).
- 45 Tab. 2, Z. (3.4), Sp. (3). 46 Tab. 2, Z. (3.2), Sp. (4).
- 47 Tab. 2, Z. (3.4), Sp. (5).